



Beschluss PV RR 169/2017

Haushaltssatzung des Planungsverbandes Region Rostock (PV RR)

für das Haushaltsjahr 2018

1. Die Verbandsversammlung beschließt die Haushaltssatzung 2018 mit ihren Anlagen.
2. Der Beschluss über die Haushaltssatzung wird öffentlich bekannt gemacht. Er liegt an den auf die Veröffentlichung folgenden sieben Werktagen zu den allgemeinen Öffnungszeiten mit allen Anlagen in der Geschäftsstelle des PV RR, Erich-Schlesinger-Str. 35, Rostock aus. Öffnungszeiten: Mo-Do 9:00 - 15:30, Fr. 9:00 - 14:00 Uhr.


Vorsitzender

Güstrow, den 20.12.2017

Erläuterung:

Die Haushaltssatzung 2018 wurde mit ihren Anlagen durch den Vorstand und den Verwaltungs- und Rechnungsprüfungsausschuss zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Projekte wurden mit dem Planungsausschuss abgestimmt. Zum Beschlussvorschlag liegen den Verbandsvertretern der Vorbericht, Muster 5b zur Zusammensetzung der liquiden Mittel, der Ergebnis- und Finanzhaushaltsplan sowie eine Schätzung der Höhe der Umlagen anhand der Einwohnerzahlen von 2015 in den Anlagen 2.8 bis 2.11 vor.

Haushaltssatzung des Planungsverbandes Region Rostock (PV RR) für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz, LPIG) vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. MV, S. 323) und der §§ 45 ff. der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des Kommunal-Doppik-Einführungsgesetzes MV vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V 2007, S. 410), der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 25. Februar 2008 letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 310), der Gemeindekassenverordnung-Doppik vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V 2008, S. 62), der aktuellen Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik (GVOBl. 2016, S.310) und GemKVO-Doppik sowie § 6 Abs. 1 Ziffer 5 der Satzung des Planungsverbandes Region Rostock in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2017 hat die Versammlungsversammlung des Planungsverbandes Region Rostock am 20.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	113.900	Euro
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	113.900	Euro
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0	Euro
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	Euro
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	Euro
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0	Euro
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	0	Euro
	die Einstellung in Rücklagen auf	0	Euro
	die Entnahme aus Rücklagen auf	0	Euro
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0	Euro

und

2. im Finanzhaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Einzahlungen auf	58.700	Euro
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Auszahlungen auf	113.900	Euro
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-55.200	Euro
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Einzahlungen auf	0	Euro
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Auszahlungen auf	0	Euro

§ 8 Eigenkapital

Der Planungsverband Region Rostock finanziert sich aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke von EU, Bund und Land. Er deckt Fehlbeträge über Umlagen seiner Mitglieder und verfügt infolgedessen über kein Eigenkapital.

§ 9 Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen

Der Vorstandsvorsitzende entscheidet im laufenden Haushaltsjahr über die Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen in begründeten Einzelfällen bis zu einer Höhe von 50.000 €.

Der Vorsitzende des Planungsverbandes wird ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung von überplanmäßigen bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einer Höhe von 20.000 € eigenverantwortlich zu erteilen.

Der Leiter der Geschäftsstelle wird ermächtigt, über die Leistung überplanmäßiger bzw. außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € zu entscheiden.

§ 10 Wert- und Erheblichkeitsgrenzen für die Nachtragshaushaltsplanung

§ 48 KV Abs.2 MV regelt die Bestimmungen zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung.

Der PV RR bestimmt die Erheblichkeitsgrenze entsprechend Abs.2 Ziff. 3 wie folgt:

Wenn für bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche, zahlungswirksame Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen i.S.d. § 48 Abs. 2 Ziff. 3 KV M-V im Einzelfall 10 % der Gesamtaufwendungen des Haushalts überschritten werden, entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen (Aufwendungen/ Auszahlungen im erheblichen Umfang), ist der Verbandsversammlung ein Nachtragshaushalt zur Beschlussfassung vorzulegen.


Vorsitzender
Güstrow, 20.12.2017

	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	o	Euro
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	o	Euro
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	o	Euro
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	o	Euro
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	55.200	Euro
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	o	Euro
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	55.200	Euro

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit werden nicht beansprucht.

§ 5 Hebesätze

nicht belegt.

§ 6 Umlagen

Zur Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen werden für das HH-Jahr 2018 Erträge in Höhe von 58.700 € benötigt. Diese werden als Umlagen, gemäß § 20 der Satzung des Planungsverbandes, anteilig im Verhältnis der Einwohnerzahl ihrer Mitglieder in der Verbandsversammlung erhoben.

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Der PV RR verfügt über kein eigenes Personal.